

# **Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Instituts für Nachrichtentechnik e.V.“**

## **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- §1 Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Instituts für Nachrichtentechnik“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
- §2 Der Sitz des Vereins ist in Aachen.
- §3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **Zweck des Vereins**

- §4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §5 Der Verein hat den Zweck, Forschung und Lehre insbesondere am Institut für Nachrichtentechnik der RWTH Aachen und dessen Museum zu fördern. Hierzu dienen unter anderem:
- a. Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen am Institut auf den Gebieten der Nachrichten- und Informationstechnik, der Signal- und Informationstheorie, sowie der Multimedia-Signalverarbeitung;
  - b. Förderung und Unterstützung von Forschungsarbeiten am Institut und Lehrstuhl für Nachrichtentechnik der RWTH Aachen;
  - c. Mitwirkung am Erhalt und Ausbau des Museums, insbesondere durch Erstellung und Erweiterung der Dokumentation, sowie durch Neuanschaffungen und Restaurierungen von Ausstellungsstücken;
  - d. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Online-Präsentationen und die Erstellung und Herausgabe von Publikationen.
- §6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

- §9 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- §10 Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- §11 Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden.
- §12 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- §13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Geschäftsjahresende dem Vorstand schriftlich zugehen.
- §14 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

## **Mitgliedsbeitrag**

- §15 Ordentliche und fördernde Mitglieder entrichten jährliche Mitgliedsbeiträge, deren jeweilige Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, fällig. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, leisten den vollen Jahresbeitrag.
- §16 Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- §17 Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Spenden nach Austritt besteht nicht.
- §18 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **Organe des Vereins**

- §19 Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.

## **Mitgliederversammlung**

- §20 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer

Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder durch bestätigte Email unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- §21 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
- a. Wahl der/des Protokollführerin/s
  - b. Genehmigung der Tagesordnung
  - c. Genehmigung der letzten Niederschrift
  - d. Bericht der/des Vorsitzenden
  - e. Kassenbericht
  - f. Bericht der Kassenprüfer
  - g. Entlastung des Vorstandes
  - h. Wahl des Vorstands
  - i. Wahl zweier Kassenprüfer
  - j. Mitgliedschaftsangelegenheiten
  - k. Sonstiges
- §22 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.
- §23 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- §24 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand 10%, aber mindestens sechs der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- §25 Kommt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung hat unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erfolgen.
- §26 Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- §27 Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.
- §28 Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- §29 Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Kommt bei der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit für die Auflösung nach

ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, bei der zum Beschluss der Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ausreicht. Die Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung hat unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erfolgen.

- §30 Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **Der Vorstand**

- §31 Der Vorstand besteht aus
- a. der/dem ersten Vorsitzenden
  - b. der/dem zweiten Vorsitzenden
  - c. drei Beisitzer / Beisitzerinnen
- §32 Für die Wahl in den Vorstand ist die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- §33 Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- §34 Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können. Diese Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.
- §35 Die/Der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag tätig sein.
- §36 Die/Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- §37 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

§38 Der Vorstand kann zweckgebunden Rücklagen auf ein hierfür ausgewiesenes Sonderkonto anlegen. Der Beschluss der Rücklagenbildung und die Festlegung des Zwecks der Rücklagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Rücklagen sind unmittelbar für den festgelegten Zweck zu verwenden.

## **Auflösung**

§39 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen für das Institut für Nachrichtentechnik, wo es unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden ist.

§40 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Aachen, den 22. September 2006

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____